PLANZEICHEN

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet "Südlich des Friedhofes" der Gemeinde Schonungen im GT Hausen. Er setzt nach Art. 3, Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschl. der Maßnahmen zum Artenschutz, der Erholung in der freien Landschaft und der Gewässerunterhaltung sowie die Behandlung der Grünflächen und verbindlichen Anpflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich fest.

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

1.1. ERHALTUNGSBINDUNGEN FÜR BÄUME, STRÄUCHER UND SONSTIGE PFLANZUNGEN

- Gehölzbestand, der zu erhalten und zu pflegen ist.
- Kern- und Steinobst, das zu erhalten, zu pflegen und bei Abgängigkeit in adäquater Form zu ersetzen ist.

1.2. PFLANZBINDUNGEN FÜR BÄUME, STRÄUCHER UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN

- Pflanzbindung für großkronige Laubbäume mit Standort- und Stückzahlvorgabe

PLANZEICHEN

- Pflanzbindung für heimische Mostobst-Hochstämme und kleinkronige Laubbäume mit etwaiger Standort- und Stückzahlvorgabe (in Abhängigkeit von den geplanten Zufahrten)
- Pflanzbindung für kleinkronige Laubbäume und heimische Mostobstnochstämme ohne Standort-, jedoch mit Stückzahlvorgabe je Grundstück
- Pflanzbindung für standortgerechte Hecken und Gebüsche, mit Standort- und Stückzahlvorgabe, 3 bis 10-reihig (20% Baum-/90% Strauchanteil, Typ I, gem. Ziffer 4.3.2.)
- Pflanzbindung für standortgerechte Hecken und Gebüsche mit Standort- und Stückzahlvorgabe, mind. 3-reihig (3% Baum- /97% Strauchanteil, Typ II, gem. Ziffer 4.3.2.)
- Privates Vorgartengrün mit Pflanzbindung für heimische Strauchgruppen ohne Standort-, jedoch mit Stückzahlvorgabe

1.3. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Neuaufbau einer ortsrandprägenden Obstbaumreihe

PLANZEICHEN

- Neuaufbau einer standortgerechten landschaftstypischen Hecke mit vorgelagertem Krautsaum, der einer fachgerechten Pflege bedarf
- Erhaltung und Sicherung des Hohlweges einschl. seiner angrenzenden Vegetationsstrukturen

2. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (nachrichtliche Übernahmen - auszugsweise)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 — Grundflächenzahl
- Baugrenze

PLANZEICHEN / TEXTTEIL

- Fläche für den Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude (Kindergarten)
- öffentliche Straßenverkehrsflächen, die als Pflasterflächen vorgesehen sind
- öffentliche Grünfläche
- Friedhof
- private Grünfläche (bestehender Obstgarten)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. HINWEISE

- bestehende Obstgehölze und Heckenstrukturen, die beeinträchtigt werden können
- vorgeschlagene Teilung der Grundstücksgrenzen
- nicht bebaubare Grundstücksfläche

4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4.1. SCHUTZ DES BODENS
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

4.2. ERHALTUNGSBINDUNG BESTAND
Die im Grünordnungsplan näher gekennzeichneten Hecken, Gebüsche und Bäume im Bereich des Kellerweges sollen vollständig erhalten werden.

Die beiden Stieleichen an der Wegegabelung sind zu erhalten und bei Bedarf durch baumchirurgische Maßnahmen zu sanieren. Nach Abgängigkeit sind sie in adäquater Form zu ersetzen.

Die sich im nicht überbaubaren Grundstücksbereich sowie in der ausgewiesenen privaten Grünfläche befindlichen Obstbäume sind durch den jeweiligen Eigentümer zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und nach Abgängigkeit durch neue Obsthochstämme zu ersetzen.

Weitere auf den Baugrundstücken stehende Obstbäume sollten, sofern sie nicht im Baufeld stehen oder die Bebauung in sonstiger Weise behindern, ebenfalls erhalten bleiben.

Während der Bauarbeiten sind die zu erhaltenden Einzelgehölze und Gehölzgruppen durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß der einschlägigen DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

In den Baueingabeplänen ist im Lageplan der ggf. auf dem Baugrundstück befindliche, gem. Punkt 4.2. des Grünordnungsplanes zu erhaltende Baumbestand eingemessen darzustellen.

4.3. PFLANZBINDUNGEN

4.3.1. Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen laut Pflanzgebot hat aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES zu erfolgen.

4.3.2. PFLANZDICHTE UND QUALITÄT
Die Qualitätsmerkmale für Pflanzungen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18 916.
Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.

Heckenpflanzungen Typ I (Mindestrichtwerte je 100 m²)
90 Sträucher, 2xv, Höhe 60-100 cm
7 leichte Heister, 1xv, Höhe 80-150 cm
3 Heister, 2xv, Höhe 150-200 cm

Heckenpflanzungen Typ II (Mindestrichtwerte je 100 m²)
97 Sträucher, 2xv, Höhe 60-100 cm
3 Heister, 2xv, Höhe 150-200 cm

Mindestgröße für Baumpflanzungen im öffentlichen Grün
Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm

Mindestgrößen für Baumpflanzungen im privaten Grün
Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv, Stammumfang o.B. 12-14 cm
Bäume II. Ordnung: Heister, 2xv, 150-200 cm Höhe

Strauchpflanzungen im öffentlichen und privaten Grün
Sträucher, 2xv, Höhe 60-100 cm

Größe für Obstgehölze
Hochstamm, Stammumfang (STU) 8-10 cm, Güteklasse A, Höhe >180 cm

4.3.3. PFLANZBINDUNG OHNE STANDORTVORGABE

Private Freiflächen
Je 200 m² unbebauter Grundstücksfläche ist ein Obstbaum als Hochstamm anzupflanzen. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen ist entweder aus dem vorhandenen Bestand zu erhalten (siehe hierzu Ziffer 4.2.) oder neu zu pflanzen, wobei neben Obstbäumen auch standortheimische Laubbäume II. Ordnung gem. Ziffer 5, Gehölzartenliste, verwendet werden können. Die Baumpflanzung ist durch mind. 15 Sträucher je 200 m² unbebauter Grundstücksfläche zu ergänzen.

Während die Abpflanzung der Grundstücke zur freien Landschaft hin grundsätzlich mit standortheimischen Baum- und Sträuchern gem. Ziffer 5, Gehölzartenliste, erfolgen soll, sind im Restbereich der privaten Freifläche auch eingebürgerte Ziergehölze zulässig.
An Arten für geschnittene Hecken sind zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster

Privates Vorgartengrün
Innerhalb des 2 m breiten privaten Vorgartengrünes sind Strauchpflanzungen gem. Ziffer 4.3.2. anzulegen. Auf die Verwendung nicht standortgerechter Nadelgehölze (Fichten, Thuja, etc.) ist zu verzichten.

TEXTTEIL / GEHÖLZARTENLISTE

Je Grundstück sollen im privaten Vorgartengrün mind. 10 Sträucher, maximal 20 Sträucher gepflanzt werden.
Das private Vorgartengrün darf nur durch Zufahrten und Zugänge zum Hausbereich und zu den Garagen unterbrochen werden. Die weitere Anlage von Stellplätzen und versiegelten Flächen ist nicht zulässig.

4.3.4. PFLANZBINDUNG MIT STANDORTVORGABE

Randeingrünung
Im Norden des Baugebietes soll eine durchgehende 3 bis 10-reihige landschaftliche Hecke, durchsetzt mit heimischen Wildobstbäumen und Laubbäumen II. Ordnung, entsprechend Ziffer 4.3.2. aufgebaut werden.

Im westlichen Randbereich des Baugebietes ist eine Mostobst-Hochstammreihe gem. Ziffer 4.3.2. und 5 anzulegen. Der Abstand der Obstbäume soll 8-12 m betragen.

Innendurchgrünung
In den öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die als Pflasterflächen vorgesehen sind, sollen großkronige, hochstämmige Laubbäume I. Ordnung gepflanzt werden. Der Durchmesser der Baumgrube hat mind. 3 m zu betragen.

Auf den privaten Freiflächen, die den Erschließungsstraßen A und D sowie dem Kellerweg zugeordnet sind, werden in Anbindung an das jeweilige Wohngebäude Mostobst-Hochstämme oder Laubbäume II. Ordnung als Hausbaum angepflanzt. Der Hausbaum ist dabei in einem Mindestabstand von 3 m zum Wohngebäude hin zu setzen.

Öffentliche Grünfläche (Friedhof)
In Verbindung mit den vorhandenen Grünzügen ist entlang der Einfriedung eine mind. 3-reihige Strauchhecke gem. Ziffer 4.3.2. zu erstellen.

Kindergartenfläche
Der Raumschluß der Kindergartenfreifläche soll durch eine durchgehende, mind. 3-reihige Strauchpflanzung gem. Ziffer 4.3.2. erfolgen.

Zusätzlich sind, über die Freifläche verteilt, schattenspendende Bäume II. Ordnung oder Mostobst-Hochstämme vorzusehen.

Giftige Pflanzen entsprechend der neuesten Liste des Bundesverbandes Garten-, Lanschafts- und Sportplatzbau, Bonn, sind nicht zu verwenden.

4.4. NACHWEIS DER PFLANZBINDUNG
Der Standort der vorgeschriebenen Einzelbäume in den privaten Freiflächen (Bäume I. und II. Ordnung) ist bei der Baueingabe aufzuzeigen.

4.5. VOLLZUGSFRIST
Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuweisen.

Nach Fertigstellung der Baugebietserschließung sind die öffentlichen Anpflanzungen zum nächstmöglichen Pflanztermin, spätestens jedoch eine Vegetationsperiode danach durchzuführen.

4.6. ERHALTUNGSBINDUNG / NEUPFLANZUNG
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

5. LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN

Auswahl aus der Artenzusammensetzung des LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES

1. BÄUME I. ORDNUNG (über 20 m Höhe):

Acer platanoides	- Spitzahorn
Fraxinus excelsior	- gem. Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde

2. BÄUME II. ORDNUNG (bis ca. 20 m Höhe):

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus torminalis	- Elsbeere
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus domestica	- Speierling
Salix caprea	- Salweide

3. STRÄUCHER:

Corylus avellana	- Haselnuß
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Crataegus oxyacantha	- zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rosa canina/arvensis	- Heckenrose
Prunus spinosa	- Schlehe
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch lokaltypische, pflegearme, robuste Obstbaumsorten entsprechend nachfolgender Auswahlliste zulässig:

1. MOSTÄPFEL
   Engelberger, Hauxapfel, Erbachshöfer, Linsenhöfer
2. TAFELÄPFEL
   Goldparmäne, Landsberger Renette, Roter Boskoop, Jacob Lebel, Brettacher
3. MOSTBIRNEN
   Weilersche Mostbirne, Großer Katzenkopf, Gelbmostler
4. TAFELBIRNEN
   Geilerts Butterbirne, Gute Luise, Köstliche von Charneu
5. SÜSSKIRSCHEN
   Große schwarze Knorpelkirsche, Haumüller, Hedelfinger
6. ZWETSCHGEN
   Fränkische Hauszwetschge
7. WALNUSS

Je nach Obstart ersetzen 2-3 Obstbäume einen Großbaum. Die Walnuß (Juglans regia) gilt als Großbaum I. Ordnung.

6. WEITERE FESTSETZUNGEN

TEXTTEIL / SICHTVERMERKE

6.1. Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen (privat und öffentlich) ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für Stellplätze, Zufahrten und Gartenwege ist sich primär auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge auszurichten (z.B. Pflastersteine mit Rasenfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen). Dabei ist ein breitflächiges Ableiten des Oberflächenwassers in den Untergrund der Grünfläche zu gewährleisten.

6.2. An der Westseite des Baugebietes ist ein mind. 5.00 m breiter Streuobstbestand aufzubauen. Die dabei gepflanzten Obsthochstämme sind zu pflegen und zu erhalten. Auf den Einsatz von Pestiziden, Fungiziden und Insektiziden ist zu verzichten. Ausgefallene Bäume sollen auf Kosten des Eigentümers nachgepflanzt werden.
Die im Unterwuchs der Obsthochstämme angelegte Glatthaferwiese ist extensiv, d.h. ein- bis zweischürig ohne Einsatz von Düngemitteln zu nutzen und zu pflegen (Ausgleichsmaßnahme).

6.3. An der Nordseite des Baugebietes ist eine 3 bis 10-reihige landschaftliche Hecke gem. Ziffer 4.3.4. anzulegen. Auf der unmittelbar nördlich der Hecke liegenden Freifläche ist die natürliche Sukzession mit dem Entwicklungsziel eines Halbschatten-Krautsaumes zu dulden. Aus Bodenschutzgründen ist diese Fläche anfänglich mit einer einfachen Wiesenmischung zu begrünen (Ersatzmaßnahme).

6.4. Der Hohlweg (Kellerweg) ist in seiner ursprünglichen Profilierung zu erhalten und durch Überführung im öffentlichen Eigentum zu sichern. Der vorhandene Schotterweg ist nicht zu versiegeln. Die in und auf den Hohlwegböschungen sitzenden Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Hecken sind ebenfalls zu erhalten und bei Bedarf fachgerecht zu pflegen.

6.5. Bei der Gestaltung der Freianlage des Kindergartens ist die Verordnung über den Bau anerkannter Kindergärten in Bayern in der jeweils neuesten Fassung zu berücksichtigen. Die Freianlage ist durch einen fachlich qualifizierten Freiflächengestaltungsplan bei der Baueingabe darzulegen.

6.6. Bei der Erweiterung der Friedhofsfläche ist die Versiegelung der Wegeflächen auf das Mindestmaß zu reduzieren. Erschließungswege sollen offenporig angelegt werden (Rasenweg, etc.). Als Einfriedung ist eine mehrreihige, mehrschichtige Pflanzung von Bäumen und Sträuchern mit eingebundenem Zaun bzw. eine Natursteinmauer mit Rasenvorlage und einzelgestellten Bäumen und Sträuchern vorzusehen.
Für die Herrichtung, Pflege und Gestaltung der Grabstätten ist durch den Friedhofsträger eine Friedhofssatzung zu erlassen.

6.7. An den seitlichen Grundstücksgrenzen geplante Einfriedungen aus Maschendrahtzaunen sind zulässig, soweit sie zur evtl. Abgrenzung zum Nachbargrundstück planen und vollständig hinter- oder vorgepflanzt werden.

6.8. Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des vom Architekten M. Pettinella, Oerlenbach, erstellten Bebauungsplanes.

Der Entwurf des Grünordnungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 25.7.1994 bis 26.8.1994 im Rathaus der Gemeinde Schonungen öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Schonungen 07. MRZ. 1995

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.02.1995 den Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB als SATZUNG beschlossen. 07. FEB. 1995

Gemeinde Schonungen 07. MRZ. 1995

1. Bürgermeister

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Gemeinde Schonungen "Südlich des Friedhofes" i.d.F. vom 07.02.1995.
Schweinfurt, 20.06.1995
Az.: A.

Hahn, Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30. Juni 1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen bekannt gemacht worden, mit Hinweis darauf, daß der Grünordnungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schonungen während der Dienststunden bereit liegt (§12 Satz 1 und 2 BauGB).
Mit dieser Bekanntmachung ist der Grünordnungsplan gem. §12 Satz 4 BauGB inkraftgetreten.

Gemeinde Schonungen 1.-8. Juli 1995

1. Bürgermeister

Gemeinde Schonungen

Landkreis Schweinfurt

Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan

"Südlich des Friedhofes"

und Teiländerung des Bebauungsplanes

"An der Schweinfurter Straße"

im GT Hausen

M = 1:1000

Plannr.: 273
Datum: 16.04.1992/20.07.1993/09.11.1993/07.02.1995

Verfasser:
Dipl.-Ing. Klaus NEISSER
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Ing.-Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Boxbergerstr. 13, Tel. 0971/63610, Fax 40 12
97688 BAD KISSINGEN

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS